Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 02.01.1815 publ. 05.01.1815

4) Cammer = Befanntmachung vom 2. Jan. publ. 5. Jan. 1815.

Debit bes Ctempelpa= piers.

Da in Unfehung des Berkaufe des Stempelpapiers bis weiter die Einrichtung ge= troffen worden, daß folder in hiefiger Stadt von dem Schreiber Griepenkerl, in den übrigen Städten und auf dem Lande aber bon ben Umte-Muditoren und den Sporteln= Rendanten der Landgerichte beforgt werden foll, so wird solches hierdurch zur Nachricht offentlich bekannt gemacht.

5) Regierungs = Bekanntmachung vom 2. Jan. publ. 12. Jan. 1815.

Nothwendia: feit Landes= herrl. Concesfion zu Fort-Branntwein=

Alle diejenigen, welche während der Frangofischen Occupation Brantemein=Bren= nereven angelegt haben, diefes Sewerbe fenung der bie nur vermoge eines Patentes bisher exercirherigenPatent: ten, und dasselbe fortzuseken gedenken, wer= Brennereven. den hierdurch aufgefordert, binnen 4 280= den ben der Hochstverordneten Regierung um die Ertheilung der Landesberrlichen Concession zur Fortsegung ihrer Brantewein= Brenneregen nachzusuchen, und zugleich ihren Gesuchen eine glaubhafte Bescheinigung anzulegen, daß sie im verflossenen Jahre 1814. die desfällige Patentsteuer entrichtet haben.